

Beitragsordnung des Studentenwerks Bonn
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Vom 8. Februar 1999

Das Studentenwerk Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts - erläßt aufgrund § 6 Nr. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV NW S. 36) folgende Beitragsordnung:

§ 1

(1) Das Studentenwerk Bonn erhebt in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität Bonn und der Fachhochschule Rhein-Sieg einen Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen

a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes

b) Krankheit

c) eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

(1) Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 StWG ist für die Studierenden der Universität Bonn ab Wintersemester 1991/92 auf fünfzig Deutsche Mark je Studentin oder Student im Semester festgesetzt und wird für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

(2) Ab Wintersemester 1986/87 wird aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 5 StWG je Studentin oder Student im Semester zusätzlich ein Beitrag für die Darlehenskasse der Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. in Höhe von 0,50 Deutsche Mark erhoben.

(3) Ab Sommersemester 1989 wird aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 5 StWG je Studentin oder Student im Semester zusätzlich ein Beitrag für die Unfallversicherung im Privatbereich in Höhe von 0,40 Deutsche Mark erhoben.

(4) Ab Sommersemester 1990 wird aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 5 StWG je Studentin oder Student im Semester zusätzlich ein Beitrag für die Unterhaltung der Psychotherapeutischen Beratungsstelle des Studentenwerks in Höhe von zwei Deutsche Mark erhoben.

(5) Die unter (1) bis (4) genannten Beiträge werden ab Wintersemester 1996/97 auch von

den Studierenden der Fachhochschule Rhein-Sieg erhoben.

§ 3

- (1) Der Beitrag wird fällig
- a) mit der Einschreibung
 - b) mit der Rückmeldung
 - c) mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

(2) Der Beitrag der Studierenden der Universität Bonn wird für das Studentenwerk Bonn von der Universitätskasse Bonn kostenlos eingezogen.

(3) Der Beitrag der Studierenden der Fachhochschule Rhein-Sieg wird für das Studentenwerk Bonn von der Fachhochschule Rhein-Sieg kostenlos eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Die Beitragsordnung des Studentenwerks Bonn wird in den Amtlichen Verkündungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Bonn veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 8. Februar 1999.

Bonn, den 8. Februar 1999

Huber
(Prof. Dr. Ulrich Huber)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

D. Iversen
(Dr. Dieter Iversen)
Geschäftsführer